

Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

Donnerstag, 18. September 2014, 17.00 Uhr

findet die 7. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham,
Marktplatz 2, 93413 Cham statt.
Hierzu werden Sie geladen.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug des Ortsrechts:**
 - 2.1 **Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung von Gehwegen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Cham;**
 - 2.2 **Neuerlass der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham;**
 - 2.3 **Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham;**
3. **Wirtschaftsfaktor Tourismus;**
Vorstellung der Untersuchungsergebnisse
4. **Fortführung der Marketingoffensive Bayerischer Wald;**
Marketingumlage
5. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 158: **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 159: **Vollzug des Ortsrechts;**
**Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung von Gehwegen an
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Cham**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Unterhaltung von Gehwegen an
Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Cham**

§ 1

Die Satzung über die Unterhaltung von Gehwegen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Cham wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Nr. 160: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 27.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung mit dem Ziele, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten Haderstadl, Kinderhaus Loibling und Haus für Kinder Nunsting) bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2 Personal

- 1) Die Stadt Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V.m. §§ 16 und 17 BayKiBiGV).

§ 3 Beiräte

- 1) Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindergärten ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme und Anmeldung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus.
Grundsätzlich können Kinder ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden, eine endgültige Zusage erfolgt nach der Anmeldewoche (jeweils im Vorjahr des neuen Kindergarten-jahres).
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.

- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die in der Stadt Cham wohnen (in der Reihenfolge der Anmeldungen),
 - b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - f. Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. § 12 Abs. 10 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
 - g. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Cham wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- 5) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Cham wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist von 8 Wochen zum Kindergartenbeginn widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Cham wohnendes Kind benötigt wird.
- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zulässig.

§ 6 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat
 - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - c. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d. die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e. es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Vorübergehende Abmeldung

Wird für ein Kind eine längere Erkrankung oder ein dadurch bedingter Kur- und Erholungsaufenthalt nachgewiesen, so kann für jeden vollen Monat (mindestens 30 zusammenhängende Kalendertage) eine vorübergehende Abmeldung vorgenommen werden. Diese darf insgesamt drei Monate nicht überschreiten.

§ 9 Öffnungszeiten

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der städtischen Kindertageseinrichtung sind Montag – Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtung werden nach der Beratung im Beirat festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche festgelegt. Bei Kindern unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG).
- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an max. 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals geschlossen werden. Den Eltern werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 11 Verpflegung

Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

§ 12 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können jederzeit Sprechzeiten vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Die Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese „Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindergärten der Stadt Cham“ vom 27. Januar 2006 außer Kraft.

Nr. 161: **Vollzug des Ortsrechts;
Neuerlass der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

- 1) Im Krippenbereich findet weiterhin die Empfehlung der Regierung der Oberpfalz für einen Anstellungsschlüssel von max. 1:9 Anwendung.
- 2) Die Stadt Cham erlässt aufgrund der Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Cham erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch des Kindergartens abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 8.00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am Ersten jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches im Kindergarten.

§ 5 Gebührensatz Kindergarten, Gebührenermäßigung für Geschwister

- (1) Die Kindergartengebühr beträgt ab dem Beginn des auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monats pro Monat
 - a) bis zu 1 Stunde 13,50 €

b) bis zu 2 Stunden	21,50 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	38,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	44,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	51,00 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	57,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	64,50 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	70,00 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	76,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	82,00 € und
k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	88,00 €

für das erste Kind und

l) bis zu 1 Stunde	11,00 €
m) bis zu 2 Stunden	16,50 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	34,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	38,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	44,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	50,00 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	53,50 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	55,50 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	58,50 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	60,50 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	63,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 6,50 €.

- (2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.

Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

Die Buskosten sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.

- (3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 6 Gebührensatz für Kinder unter drei Jahren, Gebührenermäßigung für Geschwister

- 1) Für Kinder bis zu drei Jahren beträgt die Kindergartengebühr bis zum Ende des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, pro Monat

a) bis zu 1 Stunde	27,00 €
b) bis zu 2 Stunden	43,00 €
c) > 2 Stunden bis 3 Stunden	76,00 €
d) > 3 Stunden bis 4 Stunden	88,00 €
e) > 4 Stunden bis 5 Stunden	102,00 €
f) > 5 Stunden bis 6 Stunden	114,00 €
g) > 6 Stunden bis 7 Stunden	129,00 €
h) > 7 Stunden bis 8 Stunden	140,00 €
i) > 8 Stunden bis 9 Stunden	152,00 €
j) > 9 Stunden bis 10 Stunden	164,00 € und

k) > 10 Stunden bis 11 Stunden	176,00 €
für das erste Kind und	
l) bis zu 1 Stunde	22,00 €
m) bis zu 2 Stunden	33,00 €
n) > 2 Stunden bis 3 Stunden	68,00 €
o) > 3 Stunden bis 4 Stunden	76,00 €
p) > 4 Stunden bis 5 Stunden	88,00 €
q) > 5 Stunden bis 6 Stunden	100,00 €
r) > 6 Stunden bis 7 Stunden	107,00 €
s) > 7 Stunden bis 8 Stunden	111,00 €
t) > 8 Stunden bis 9 Stunden	117,00 €
u) > 9 Stunden bis 10 Stunden	121,00 € und
v) > 10 Stunden bis 11 Stunden	126,00 €

für jedes weitere Kind der gleichen Familie.
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 6,50 €.

- 2) Die Gebühr entsteht am Beginn des Monats, von dem ab ein Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem ein Kind aus dem Kindergarten austritt.
Die Gebühr ist für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
Die Buskosten sind für 12 Monate zu entrichten; auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien.
- 3) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 4) Die Gebühr ist bis zum 5. des laufenden Monats auf ein Konto der Stadt Cham einzuzahlen.

§ 7 Gebührenermäßigung bei Härtefällen

- (1) Aus sozialen Gründen oder bei Vorliegen einer erheblichen Härte können die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach §§ 5 und 6 aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist, kann ein Antrag auf Übernahme der Gebühren beim Amt für Jugend und Familie des Landkreises Cham gestellt werden.

§ 8 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.
- (2) Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 9 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. September 2012 außer Kraft.

Nr. 162: **Wirtschaftsfaktor Tourismus;
Vorstellung der Untersuchungsergebnisse**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

Nr. 163: **Fortführung der Marketingoffensive Bayerischer Wald;
Marketingumlage**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Cham beteiligt sich bis auf weiteres am Organisations- und Finanzierungskonzept des Tourismusverbandes Ostbayern e. V. für den Bayerischen Wald. Es wird jeweils die günstigere errechnete Umlage zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag TVO geleistet.

Nr. 164: **Vollzug der Haushaltssatzung;
Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben**

Mit 24:0 Stimmen wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Auszahlung der Abschlagsrechnung Nr. 2014-10129-1 vom 25.08.2014 in Höhe von 372.978,75 € an die Amplus AG, Teisnach wird ebenso genehmigt wie die Rechnung der Fa. BBN, Traitsching vom 04.09.2014 in Höhe von 5.712 € und die damit verbundene Haushaltsüberschreitung (überplanmäßige Ausgabe) in Höhe von 184.692,75 €. Im Nachtragshaushalt 2014 sind die fehlenden Haushaltsmittel bereit zu stellen.

Nr. 165: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.